

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c3a6f906-d129-311d-b7c3-2bcafa19045b>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 29 BGV C24 - Einwirkung von elektrischen Anlagen

Wenn Ströme aus elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln auf Zündanlagen einwirken können, darf elektrisch nur dann gezündet werden, wenn eine ungewollte Zündung ausgeschlossen ist.

